Das Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

Präsidialbeschluss über die Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst

Geschäftsjahr 2021

Inhalt	Seite
A. <u>Verteilung der Geschäfte</u>	3
I. Kammern	3
 Zuweisung der Verfahren an die Kammern nach Endziffern Einstweilige Verfügungen und Arreste Ha-Sachen AR-Sachen Mahnverfahren Wiederaufnahmeverfahren, Anfechtung eines Vergleichs, Vernach Klagerücknahme, Überleitung in andere Verfahrensart Vorverfahren Zuständigkeit für die bis zum 31.12.2020 anhängig geworder Verfahren Verfahren unter Beteiligung von Ehe- und Lebenspartnern der Kammervorsitzenden als Prozessbevollmächtigte Güterichterinnen und Güterichter und Verweisung nach § Abs. 6 ArbGG 	5 6 nen 7
11. Regelungen in Zweifelsfällen	8
III. Erfassung durch die GeschäftsstelleB. <u>Vorsitz und Vertretung</u>	9
I. Kammervorsitzende und deren regelmäßige Vertretung II. Regelungen zur weiteren Vertretung III. Zuständigkeit für Entscheidungen über Befangenheit	9 10 11
C. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter	12
D. Entlastung der 3. und 10. Kammer	13
E. <u>Geltungsdauer</u>	14
F. <u>Anlagen</u>	

Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021 – BVund AR-Verfahren

Anlage II a) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021 – Ga – Verfahren

Anlage II b) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021 – BVGa-Verfahren

Anlage III zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021 – Vertretungsregelungen Sitzungstage

A. Verteilung der Geschäfte

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Beschlussverfahren, einstweilige Verfügungen, Arreste, Ha-, Ba- sowie AR-Sachen werden den beim Arbeitsgericht Dortmund gebildeten Kammern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zugewiesen.

I. Kammern

Bei dem Arbeitsgericht Dortmund sind 10 Kammern eingerichtet.

II. Zuordnung der Verfahren

Für die ab 01.01.2021 eingehenden Verfahren gelten folgende Regelungen:

1.

Zuweisung der Verfahren an die Kammern nach Endziffern

Der 1. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern 01,11, 21, 31, 41, 51, 61, 71, 081, 181, 281, 381, 481, 581, 681 in das Prozessregister eingetragen werden; Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 2. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern 2, 17, 27, 691, 791, 891, 991 in das Prozessregister eingetragen werden; Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 3. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern 3, 37, 47, 781, 881, 981, 591 in das Prozessregister eingetragen werden; Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 4. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern 04, 14, 24, 34, 44, 54, 064, 164

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 5. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern 5, 057, 157, 091, 191, 291, 391, 491 in das Prozessregister eingetragen werden; Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 6. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern 6, 67, 77, 257, 357, 457, 557 in das Prozessregister eingetragen werden; Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 8. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern 8, 87, 97, 657, 757, 857, 957 in das Prozessregister eingetragen werden; Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 9. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern 9, 74, 84, 264, 364, 464, 564 in das Prozessregister eingetragen werden; Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 10. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern 0, 07, 94, 664, 764, 864, 964 in das Prozessregister eingetragen werden; Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

2.

Einstweilige Verfügungen und Arreste

Die Zuständigkeit der Kammern für einstweilige Verfügungen und Arreste ergibt sich aus Anlage II. Hat ein/e Vorsitzende/r durch Beschluss entschieden, so bleibt sie/er auch im Falle eines Widerspruchs zuständig.

3.

Ha-Sachen

Ha-Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs den Kammern mit aufsteigender Ordnungszahl beginnend mit der 5. Kammer zugewiesen, mit Ausnahme der 7. Kammer.

4.

AR-Sachen

Bei Eingaben, bei denen zweifelhaft ist, ob die an eine Klage zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist nach der Aktenordnung zu verfahren. Für die Weiterbearbeitung nach § 6 Abs. 1 a AktO bleibt die einmal befasste Kammer zuständig, insoweit bilden AR-Verfahren und Klageverfahren im Sinne des Geschäftsverteilungsplans eine Einheit.

5.

Mahnverfahren

Für die Bearbeitung von sich aus Mahnverfahren (Ba) ergebenden Verfahren, die durch die / den Richter/in zu erledigen sind, gilt die Verteilung nach den Endziffern wie bei den Ca-Verfahren.

Werden in zwei oder mehreren Ba-Verfahren Parteien als Gesamtschuldner verklagt, so werden alle Verfahren von derjenigen Kammer bearbeitet, die für das Verfahren mit dem niedrigsten Ca-Aktenzeichen zuständig ist.

6.

<u>Wiederaufnahmeverfahren, Anfechtung eines Vergleichs, Verfahren nach Klagerücknahme, Überleitung in andere Verfahrensart</u>

a)

Rechtsstreitigkeiten, die wiederaufgenommen werden, nachdem sie aufgrund der Aktenordnung oder aus sonstigen Gründen weggelegt worden sind, fallen in die Zuständigkeit der zuvor befassten Kammer.

Dies gilt auch dann, wenn inzwischen ein neuer Rechtsstreit zwischen den Parteien anhängig ist.

- b)
 Bei Anfechtung eines vor dem Arbeitsgericht Dortmund geschlossenen Vergleichs ist diejenige Kammer zuständig, vor der der Vergleich geschlossen worden ist.
- c)
 Wird eine zurückgenommene oder durch Vergleich beendete Sache erneut anhängig
 gemacht, fällt sie in die Zuständigkeit der Kammer des zurückgenommenen oder verglichenen Verfahrens, wenn die Klage oder der Antrag innerhalb eines Jahres seit dem

Tage der Rücknahme (§ 187 Absatz 1, § 188 Absatz 2 BGB) oder der Rechtswirksamkeit des Vergleiches eingeht. Gleiches gilt im Fall des § 54 Absatz 5 Satz 4 ArbGG. Die früher befasste Kammer ist auch dann zuständig, wenn mit der neuen Klage oder dem neuen Antrag der Streitgegenstand erweitert wird. Dies gilt nicht, wenn die mit dem ursprünglichen Verfahren befasste Kammer eine Sachentscheidung erlassen hat. Entsprechendes gilt für alle anderen Verfahrensarten.

- d) Bei Überleitung eines anhängigen Verfahrens (ganz oder teilweise) in eine andere Verfahrensart bleibt die Kammer zuständig, die das Ursprungsverfahren bearbeitet hat.
- e) Wird ein Verfahren an das Ursprungsgericht zurückgesandt, weil eine Verweisung von dort noch nicht rechtskräftig geworden ist und geht dieses Verfahren erneut nach rechtskräftiger Verweisung ein, so ist die Kammer zuständig, für die das Verfahren ursprünglich eingetragen war.
- f)
 Bei Vollstreckungsabwehrklagen gemäß § 767 ZPO sowie bei Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gemäß den §§ 578 ff. ZPO ist die Kammer des Ursprungsverfahrens zuständig.
- g)
 Ist bereits ein BV-Verfahren zwischen denselben Beteiligten beim Arbeitsgericht Dortmund anhängig und wird zu demselben Streitgegenstand eine einstweilige Verfügung beantragt, entscheidet die für die Hauptsache zuständige Kammer. Das gleiche gilt im umgekehrten Fall, wenn zunächst eine einstweilige Verfügung und erst danach das Hauptverfahren eingehen. Dies gilt aber nur, wenn das Ursprungsverfahren noch nicht beendet ist. Auf All 7b) wird verwiesen.
- h)
 Ist in einer Rechtssache einmal mündlich unter Stellung von Anträgen verhandelt worden, ist eine Abgabe der Sache an eine andere Kammer ausgeschlossen.

7.

a)

Vorverfahren

tei identisch.

Für Rechtsstreitigkeiten (Ca- und Ga-Verfahren) zwischen denselben Parteien ist die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen auch für die nachfolgenden Ca- und Ga-Verfahren zuständig, wenn der Rechtsstreit bei Eingang der nachfolgenden Sache noch nicht beendet ist. Ebenso ist für Rechtsstreitigkeiten mit demselben Kläger/derselben Klägerin bzw. Antragsteller/in, der eine natürliche Person und nicht Arbeitgeber oder Insolvenzverwalter ist, die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen auch für die nachfolgenden Ca- und Ga-Verfahren zuständig, wenn der Rechtsstreit bei Einnachfolgenden der Sache noch nicht beendet gang ist. Ein Insolvenzverwalter gilt hinsichtlich des Geschäftsverteilungsplanes als mit der Par-

- b)
 Die Beendigung gilt mit dem Ablauf des Tages, an dem das Urteil verkündet oder die Klage zurückgenommen oder der Vergleich bestandskräftig wird, als erfolgt, bei Widerrufsvergleichen mit dem Ablauf der Widerrufsfrist. Als beendet gilt auch ein Caoder Ga-Verfahren, das bei Eingang des nachfolgenden Ca- oder Ga-Verfahrens nach § 5 Abs. 3 AktO wegzulegen war.
- c)
 Bei Versäumnisurteilen ist der Rechtsstreit beendet, wenn die Wochenfrist des § 59
 Absatz 1 Satz 1 ArbGG bei Eingang der weiteren Sache verstrichen und bis zum Ablauf der Wochenfrist kein Einspruch eingegangen ist.

8.

Zuständigkeit für die bis zum 31.12.2020 anhängig gewordenen Verfahren

Die bis zum 31.12.2020 anhängig gewordenen Verfahren verbleiben in der Zuständigkeit der Kammer, die bis zum 31.12.2020 zuständig war. Davon ergibt sich folgende Ausnahme:

Verfahren der 7. Kammer (Ca, BV, BVGa, Ga) werden für die Dauer der Nichtbesetzung der 7. Kammer den übrigen Kammern zur Vertretung zugewiesen. Zuständig für die Vertretung sind die Kammern, deren Endnummer nach dem Geschäftsverteilungsplan vom 17.12.2020 der Endnummer des zu vertretenden Verfahrens der 7. Kammer entspricht.

9.

Verfahren unter Beteiligung von Ehe- oder Lebenspartnern der Kammervorsitzenden

Sachen, in welchen dem Ehegatten/Lebenspartner (oder dessen Rechtsanwaltskanzlei) einer/eines Kammervorsitzenden Prozessvollmacht erteilt ist oder in welchen die Prozessvertretung oder Bearbeitung dem Ehegatten/Lebenspartner im Angestelltenverhältnis übertragen ist, werden der Kammer zugewiesen, welche am Ende der Vertretungskette dieser Kammer nach der Anlage III zu diesem Geschäftsverteilungsplan steht.

Zum Ausgleich ist die abgebende Kammer für die nächste Sache gleicher Verfahrensart zuständig, die der übernehmenden Kammer zugewiesen ist.

Über die abgegebenen und sodann zum Ausgleich übernommenen Verfahren wird eine Liste geführt.

10.

Güterichterinnen und Güterichter und Verweisung gem. § 54 Abs. 6 ArbGG

Güterichter und Güterichterinnen i. S. d. § 54 Abs. 6 ArbGG des Arbeitsgerichts Dortmund sind alle Vorsitzenden. Die eingehenden Güterichterverfahren werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs den Kammervorsitzenden entsprechend der

Kammerbezeichnung in absteigender Reihenfolge beginnend mit der Vorsitzenden der 8. Kammer fortlaufend zugeteilt. Bei Verhinderung einer/s Güterichter/s/in erfolgt die Vertretung durch die/den nächstfolgende/n Güterichter/in.

Güterichterverfahren werden im Verbund mit den Arbeitsgerichten Bochum, Gelsenkirchen und Herne durchgeführt. Rechtssachen können zur Durchführung des Güterichterverfahrens dorthin abgegeben werden.

Auf Antrag der Parteien kann das Güteverfahren auch vor einem der Güterichter/innen des Arbeitsgerichts Dortmund durchgeführt werden. Zuständig ist in diesem Falle nicht die/der mit der Hauptsache befasste Güterichter/in, sondern der/ die in der Reihenfolge nächstfolgende Güterichter/in.

11.

Regelung in Zweifelsfällen

Entstehen bei einer Kammer Zweifel wegen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit, so entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

III.

Erfassung durch die Geschäftsstelle

1.

Die bei der Geschäftsstelle im Laufe des Tages eingehenden Klagen, Widersprüche auch ohne Terminantrag gegen Mahnbescheide und Einsprüche gegen Vollstreckungsbescheide sind bei der Öffnung der Post mit der Uhrzeit zu versehen. Die Uhrzeit der mit elektronischer Post eingegangenen Klagen wird anhand des Transfervermerks identifiziert. Die bei der Rechtsantragsstelle aufgenommenen Klagen erhalten die Angabe der Uhrzeit entsprechend der Reihenfolge des Eingangs.

2.

Die gesammelten Klagen vom Vortag sind in das Prozessregister in der Reihenfolge der Uhrzeit einzutragen.

3.

Bei Vorliegen eines Ca-Vorverfahrens i. S. d. A II 7, das entweder bereits bei Eingang des neuen Verfahrens durch die Geschäftsstelle festgestellt wird oder bei dem nach erfolgter Eintragung nach einem Präsidiumsbeschluss oder einer Übernahmeerklärung der/s neuen Vorsitzenden wegen Zuständigkeit einer anderen Kammer ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, erhält das Verfahren am Tag nach der Feststellung, dem Präsidiumsbeschluss bzw. der Übernahmeerklärung das nächste freie Aktenzeichen der übernehmenden Kammer.

Entsprechendes gilt für die Verfahren gem. A II 5, 6 a) bis f) und abgetrennte Verfahren.

Bei mehreren Rechtsstreiten erfolgt die Eintragung in der Reihenfolge der ursprünglichen Aktenzeichen.

4.

BV-, BVGa-, Ga-, sowie AR-Sachen sind unverzüglich nach Eingang einzutragen. Wechselt die Zuständigkeit einer Kammer oder gehen mehrere Anträge/Sachen gleichzeitig ein, gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.

5.

Die bei der Geschäftsstelle im Laufe des Tages eingehenden Mahngesuche (Ba-Sachen) sind bei der Öffnung mit der Uhrzeit zu versehen. Die bei der Rechtsantragsstelle aufgenommenen Mahngesuche erhalten die Angabe der Uhrzeit entsprechend der Reihenfolge des Eingangs. Am darauffolgenden Tag sind die gesammelten Mahngesuche in das Mahnregister in der Reihenfolge der Uhrzeit einzutragen. Die Mahnverfahren werden der Kammer entsprechend der Anlage I zu diesem Geschäftsverteilungsplan zugeordnet.

6.

AR-Sachen, die eine Zeugenvernehmung zum Gegenstand haben, werden ohne Rücksicht auf die Endziffer von den Kammern in fortlaufendem Wechsel bearbeitet. Die Geschäftsstelle führt insofern eine Liste. Es beginnt die Kammer, die mit ihrer Ordnungszahl auf die Kammer folgt, die die letzte Zeugenvernehmung für das Jahr 2020 durchgeführt hat.

B. Vorsitz und Vertretung

I. Kammervorsitzende und deren regelmäßige Vertretung

1. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:

Direktorin des Arbeitsgerichts Nixdorf-Hengsbach

Regelmäßiger Vertreter:

Der Vorsitzende der 5. Kammer

2. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:

Richter am Arbeitsgericht Dr. Oelmüller

Regelmäßige Vertreterin:

Die Vorsitzende der 9. Kammer

3. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:

Richterin am Arbeitsgericht Thiele

Regelmäßiger Vertreter:

Der Vorsitzende der 10. Kammer

4. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:

Richterin am Arbeitsgericht Dr. Kirchner

Regelmäßige Vertreterin:

Die Vorsitzende der 8. Kammer

5. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:

Richter am Arbeitsgericht Dr. Mareck

Regelmäßige Vertreterin:

Die Vorsitzende der 1. Kammer

6. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:

Richter am Arbeitsgericht Wolkenhauer

Regelmäßige Vertreterin:

Die Vorsitzende der 4. Kammer während ungerader Kalenderwochen

Die Vorsitzende der 8. Kammer während gerader Kalenderwochen

7. Kammer: NN

8. Kammer: Ordentliche Vorsitzender:

Richterin am Arbeitsgericht Bollig

Regelmäßiger Vertreter:

Der Vorsitzende der 6. Kammer

9. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:

Richterin am Arbeitsgericht Dr. Großfeld-Pigorsch

Regelmäßiger Vertreter:

Der Vorsitzende der 2. Kammer

10. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:

Richter Dr. Elking

Regelmäßige Vertreterin:

Die Vorsitzende der 3. Kammer

II. Regelungen zur Vertretung

Ist eine Vertretung durch den regelmäßigen Vertreter/die regelmäßige Vertreterin wegen dessen/deren Verhinderung (Urlaub, Dienstunfähigkeit, sonstige dienstliche Gründe) nicht möglich, so findet eine Umlaufvertretung in der Form statt, dass die nicht verhinderten Vorsitzenden der Kammern die verhinderten Vorsitzenden nach der Anlage III vertreten. Die/der mit einer Vertretung bereits belastete Vorsitzende gilt solange als verhindert, wie andere Vorsitzende noch keine Vertretung wahrzunehmen haben

In Krankheitsfällen und bei Kuren sollen bereits terminierte Güteverhandlungen nach Möglichkeit nicht aufgehoben werden.

Sofern ein Vorsitzender/eine Vorsitzende hintereinander länger als 10 Arbeitstage oder in einem Kalenderjahr insgesamt länger als 20 Arbeitstage dienstunfähig erkrankt ist, vertritt der/die jeweils nächste Vertreter(in) gem. der Anlage III zum GVP für die Dauer von 10 Arbeitstagen. Die 4. Kammer vertritt für die Dauer von 5 Arbeitstagen. Die durchgeführten Vertretungen werden in der Serviceeinheit des/r Vertretenen erfasst. Die regelmäßigen Vertretungen gehen dieser Krankheitsvertretung vor. Die Krankheitsvertretung wird mit Beendigung der regelmäßigen Vertretung nach Ablauf der 10 bzw. 5 Arbeitstage des Vorgängers vorrangig nachgeholt.

Ga- und BVGa- Verfahren, die während der Vertretung im Rahmen der Umlaufvertretung eingehen, bleiben dem / der bei Eingang zuständigen Vorsitzenden zur Vertretung und Erledigung zugewiesen, so lange der/die originär zuständige Vorsitzende verhindert ist.

Zuständigkeit für Entscheidungen über Befangenheit III.

Über ein gegen den Vorsitzenden/ die Vorsitzende einer Kammer gerichtetes Ablehnungsgesuch entscheiden:

Vorsitzen	de/r der Kammer	Vorsitzende/n der Kammer
3.	über ein Gesuch gegen	2.
4.	über ein Gesuch gegen	5.
8.	über ein Gesuch gegen	10.
6.	über ein Gesuch gegen	9.
10.	über ein Gesuch gegen	8.
9.	über ein Gesuch gegen	1.
1.	über ein Gesuch gegen	3.
2.	über ein Gesuch gegen	4.
5.	über ein Gesuch gegen	6.

unter Beiziehung der ehrenamtlichen Richter/innen der eigenen Kammer.

Dieses Verfahren gilt auch für den Fall der Selbstablehnung.

Im Falle der Ablehnung wegen Befangenheit aller Richter/innen einer Kammer entscheidet der/die jeweils vorstehend vorgesehene Kammervorsitzende unter Beteiligung der für seine Kammer zu ladenden ehrenamtlichen Richter/innen.

C. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

I.

Alle ehrenamtlichen Richter, die sich aus den vor Beginn des Geschäftsjahres aufgestellten Listen ergeben, die getrennt nach den ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Kreisen der Arbeitnehmer zu führen sind, gehören sämtlichen Kammern an.

II.

Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen zu den Sitzungen der einzelnen Kammern hat nach der Reihenfolge der für das laufende Kalenderjahr aufgestellten Liste, die alphabetisch geordnet ist, zu erfolgen. Wenn ein ehrenamtlicher Richter / ehrenamtliche Richterin verhindert ist, muss der Vermerk "verhindert", bei dem Ersatz der Vermerk "Ersatz" gemacht werden.

Bei rechtzeitiger Absage erfolgt die Ladung des nächstfolgenden ehrenamtlichen Richters / der nächstfolgenden ehrenamtlichen Richterin. Ist die / der nächstfolgende ehrenamtliche Richter/in weder schriftlich noch telefonisch erreichbar, wird die/der übernächste und so fort geladen.

Für die weiteren, am selben Terminstage anstehenden Sachen werden die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen in der Reihenfolge der für das laufende Kalenderjahr aufgestellten Liste geladen.

III.

Wenn ehrenamtliche Richterinnen und Richter unvorhergesehen verhindert sind, nachdem sie geladen sind, erfolgt die Ladung aus der gesondert aufgestellten Hilfsliste.

Die Genannten sind in der Reihenfolge zu laden, in der sie in der Hilfsliste aufgeführt sind, und zwar in der Reihenfolge der Absagen. Gehen am gleichen Tage mehrere Absagen ein, so ist zunächst für die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zu laden.

Fällt eine/e ehrenamtlicher/e Richter/in der Hilfsliste aus, so ist der/die Nächste nicht verhinderte zu laden. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die abgesagt haben, sind erst wieder nach Erschöpfung der Hilfslisten zu laden.

Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter für den betreffenden Sitzungstag bereits geladen, gilt sie/er als verhindert für eine Ladung nach der Hilfsliste.

IV.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die im Laufe des Jahres neu berufen werden, werden in der Reihenfolge ihrer Berufung am Schluss der Liste nachgetragen. Werden

Berufungen zum selben Zeitpunkt vorgenommen, erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge. Das gleiche gilt im Falle der erneuten Berufung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters.

V.

Die zu einem Sitzungstag geladenen ehrenamtlichen Richter/Richterinnen der Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen sind auch für die ohne mündliche Verhandlung zu fassenden Beschlüsse der übrigen Kammern zuständig, soweit für diese Kammern keine Beisitzer geladen worden sind.

VI.

In Sachen, in denen eine Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmungen gemäß § 377 ZPO und im Wege der Rechtshilfe durchgeführter Zeugenvernehmungen), Erstattung eines Sachverständigengutachtens (mit Ausnahme der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ohne mündliche Erläuterung gemäß § 411 ZPO), Augenscheineinnahme, die durch die Kammervorsitzende / den Kammervorsitzenden als beauftrage/r Richterin/Richter allein erfolgt ist und Parteivernehmung - ggf. auch noch nicht abschließend - stattgefunden hat, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen / Richter wie in der früheren Verhandlung heranzuziehen.

Im Falle einer Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin / eines ehrenamtlichen Richters für eine der nachfolgenden Verhandlungen ist eine ehrenamtliche Richterin / ein ehrenamtlicher Richter gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge (C I bis IV des Geschäftsverteilungsplans) zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richter / Richterinnen der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

D. <u>Entlastung der 3. und 10. Kammer</u>

Die Verfahren der 3. Kammer, für die Kammertermine am 12.03.2021 und 26.03.2021 festgesetzt wurden, sowie die Verfahren der 10. Kammer, für die Kammertermine am 17.02.2021 und 24.02.2021 festgesetzt wurden (Stand 07.12.2020), werden von den übrigen Kammern übernommen.

Hieraus ergibt sich folgende Verteilung der zugewiesenen Sachen:

Die 1. Kammer übernimmt die Verfahren mit den Aktenzeichen 10 Ca 3550/20, 3 Ca 3943/20.

Die 2. Kammer übernimmt die Verfahren mit den Aktenzeichen 10 Ca 850/20, 3 Ca 3463/20, 10 Ca 3030/20.

Die 4. Kammer übernimmt das Verfahren mit den Aktenzeichen 10 Ca 2570/20/20.

Die 5. Kammer übernimmt die Verfahren mit den Aktenzeichen 10 Ca 1964/20, 3 Ca 2653/20, 10 Ca 1007/20.

Die 6. Kammer übernimmt die Verfahren mit den Aktenzeichen 10 Ca 3100/20, 3 Ca 4053/20, 10 Ca 1060/20.

Die 8. Kammer übernimmt die Verfahren mit den Aktenzeichen 3 Ca 3623/20, 10 Ca 4030/20, 3 Ca 3547/20.

Die 9. Kammer übernimmt die Verfahren mit den Aktenzeichen 10 Ca 1250/20, 3 Ca 2453/20, 3 Ca 2783/20.

E. Geltungsdauer

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2021.

Liegt bis zum 31.12.2021 der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2022 noch nicht vor, gilt dieser Geschäftsverteilungsplan bis zur Aufstellung des neuen Geschäftsverteilungsplanes.

Dortmund, den 17.12.2020

gez. Nixdorf-Hengsbach	gez. Dr. Großfeld-Pigorsch	gez. Dr. Kirchner
Nixdorf-Hengsbach	Dr. Großfeld-Pigorsch	Dr. Kirchner
gez. Dr. Mareck	gez. Wolkenhaue	<u>r</u> _
Dr. Mareck	Wolkenhauer	

<u>Anlagen</u>

Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021

BV + AR-Verfahren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6		7	8	9
10	11	12		13	14		15	16	17
	18	19	20	21	22		23	24	25
26	27	28		29	30		31	32	33
34	35	36	37	38	39		40	41	42
	43	44		45	46		47	48	49
50	51	52	53	54	55		56	57	58
59	60	61		62	63		64	65	66
	67	68	69	70	71		72	73	74
75	76	77			78		79	80	81
82	83	84	85	86	87		88	89	90
	91	92		93	94		95	96	97
98	99	100	101	102	103		104	105	106
107	108	109		110	111		112	113	114
	115	116	117	118	119		120	121	122
123	124	125		126	127		128	129	130
131	132	133	134	135	136		137	138	139

	140	141		142	143	144	145	146
147	148	149	150	151	152	153	154	155
156	157	158			159	160	161	162
	163	164	165	166	167	168	169	170
171	172	173		174	175	176	177	178
179	180	181	182	183	184	185	186	187
	188	189		190	191	192	193	194
195	196	197	198	199	200	201	202	203
204	205	206		207	208	209	210	211
	212	213	214	215	216	217	218	219
220	221	222		223	224	225	226	227
228	229	230	231	232	233	234	235	236
	237	238			239	240	241	242
243	244	245	246	247	248	249	250	251
252	253	254		255	256	257	258	259
	260	261	262	263	264	265	266	267
268	269	270		271	272	273	274	275
276	277	278	279	280	281	282	283	284
	285	286		287	288	289	290	291
292	293	294	295	296	297	298	299	300

Anlage II a) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021

Ga-Verfahren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					1		2	3	4
5	6	7	8	9	10		11	12	13
14	15	16		17	18		19	20	21
	22	23	24	25	26		27	28	29
30	31	32		33	34		35	36	37
38	39	40	41	42	43		44	45	46
	47	48		49	50		51	52	53
54	55	56	57	58	59		60	61	62
63	64	65		66	67		68	69	70
	71	72	73	74	75		76	77	78
79	80	81			82		83	84	85
86	87	88	89	90	91		92	93	94
	95	96		97	98		99	100	101
102	103	104	105	106	107		108	109	110
111	112	113		114	115		116	117	118

Anlage II b) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021

BVGa-Verfahren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					1		2	3	4
5	6	7	8	9	10		11	12	13
14	15	16		17	18		19	20	21
	22	23	24	25	26		27	28	29
30	31	32		33	34		35	36	37
38	39	40	41	42	43		44	45	46
	47	48		49	50		51	52	53
54	55	56	57	58	59		60	61	62
63	64	65		66	67		68	69	70
	71	72	73	74	75		76	77	78
79	80	81			82		83	84	85
86	87	88	89	90	91		92	93	94
	95	96		97	98		99	100	101
102	103	104	105	106	107		108	109	110
111	112	113		114	115		116	117	118

Anlage III zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021

Kammer	regelmäßige	weitere						
	Vertretung	Vertretung						
1	5	8	3	2	6	9	4	10
2	9	6	4	1	3	10	8	5
3	10	4	1	5	9	8	6	2
4	8	5	2	10	1	6	3	9
5	1	3	8	4	10	2	9	6
6	4 ungerade KW 8 gerade KW	2	5	9	8	1	10	3
8	6	9	10	3	5	4	2	1
9	2	10	6	8	4	3	5	1
10	3	1	9	6	2	5	4	8

<u>Sitzungstage</u>

1. Kammer:	Güteverhandlung Streitverhandlung	dienstags donnerstags
2. Kammer:	Güteverhandlung Streitverhandlung	donnerstags dienstags
3. Kammer:	Güteverhandlung Streitverhandlung	mittwochs freitags
4. Kammer:	Güteverhandlung Streitverhandlung	donnerstags donnerstags
5. Kammer:	Güteverhandlung Streitverhandlung	freitags, dienstags
6. Kammer:	Güteverhandlung Streitverhandlung	montags donnerstags

7. Kammer: Güteverhandlung

Streitverhandlung

8. Kammer: Güteverhandlung montags Streitverhandlung mittwochs

9. Kammer: Güteverhandlung montags Streitverhandlung mittwochs

10. Kammer: Güteverhandlung freitags Streitverhandlung mittwochs

Dortmund, den 17.12.2020

gez. Nixdorf-Hengsbach gez. Dr. Großfeld-Pigorsch gez. Dr. Kirchner

Nixdorf-Hengsbach Dr. Großfeld-Pigorsch Dr. Kirchner

gez. Dr. Mareck gez. Wolkenhauer

Dr. Mareck Wolkenhauer

Der Geschäftsverteilungsplan wurde wie folgt konkretisiert:

Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund
-3204-
Beschluss
Das Verfahren 10 Ca 4750/20 fällt in die Zuständigkeit der 10. Kammer.
Gem. Abschnitt A.II. 6 h) Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst vom 17.12.2020 ist, sofern in einer Rechtssache einmal mündlich unter Stellung von Anträgen verhandelt worden ist, eine Abgabe der Sache an eine andere Kammer ausgeschlossen.
Vorliegend wurden am 17.2.2021 ein Zahlungsantrag sowie ein Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils gestellt.
Dortmund, den 25.03.2021
gez. Nixdorf-Hengsbach gez. Dr. Großfeld-Pigorsch gez. Dr. Kirchner Nixdorf-Hengsbach Dr. Großfeld-Pigorsch Dr. Kirchner
gez. Dr. Mareck gez. Wolkenhauer

Wolkenhauer

Dr. Mareck

Der Geschäftsverteilungsplan wurde wie folgt geändert:

Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

-3204-

Beschluss

Der Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst vom 17.12.2020 wird wegen ... wie folgt geändert:

A. II. Zuordnung der Verfahren

Für die ab 01.04.2021 eingehenden Verfahren gelten folgende Regelungen:

1.

Zuweisung der Verfahren an die Kammern nach Endziffern

a)
Der 1. Kammer werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
01,11, 21, 31, 41, 51, 61, 71, 497, 597
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 2. Kammer werden zugewiesen: Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern 2, 84, 097, 197, 297, 397, 787, 887, 987 in das Prozessregister eingetragen werden; Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 3. Kammer werden zugewiesen: Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern 3, 74, 087, 187, 287, 387, 487, 587, 687 in das Prozessregister eingetragen werden; Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 4. Kammer werden zugewiesen: Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern 04, 14, 24, 34, 44, 094, 194, 294, 394, 494, 594, 694, 794 in das Prozessregister eingetragen werden. Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I. Der 5. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter der Endnummer 5

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 6. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern

6, 64, 077, 177, 567, 667, 767, 867, 967

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 7. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern

07, 17, 27, 37, 47, 057, 157, 257, 357, 457, 557, 657, 757

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 8. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern

8, 54, 067, 167, 267, 367, 467, 857, 957

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 9. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern

9, 91, 277, 377, 477, 577, 677, 894, 994

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 10. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern

0, 81, 697, 797, 897, 997, 777, 877, 977

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

2.

Einstweilige Verfügungen und Arreste

Die Zuständigkeit der Kammern für einstweilige Verfügungen und Arreste ergibt sich aus Anlage II. Hat ein/e Vorsitzende/r durch Beschluss entschieden, so bleibt sie/er auch im Falle eines Widerspruchs zuständig.

3.

Ha-Sachen

Ha-Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs den Kammern mit aufsteigender Ordnungszahl beginnend mit der 5. Kammer zugewiesen.

Zuständigkeit für die bis zum 31.03.2021 anhängig gewordenen Verfahren

Die bis zum 31.03.2021 anhängig gewordenen Verfahren verbleiben in der Zuständigkeit der Kammer, die bis zum 31.03.2021 zuständig war. Davon ergibt sich folgende Ausnahme:

- a) In die Zuständigkeit der 7. Kammer fallen die Verfahren, für die die 10. Kammer einen Kammertermin am 07.04.2021 (Verfahren 10 Ca 2650/20, 10 Ca 2950/20, 10 Ca 1490/19, 10 Ca 380/20, 10 Ca 2060/20, 10 Ca 3420/20 und 10 Ca 2070/20), einen Kammertermin am 21.04.2021 (Verfahren 10 Ca 3700/20, 10 Ca 3730/20, 10 Ca 2594/20, 10 Ca 4740/20, 10 Ca 4810/20, 10 Ca 4750/20 und 10 Ca 340/21), einen Kammertermin am 05.05.2021 (Verfahren 10 Ca 2480/20, 10 Ca 1290/20, 10 Ca 1907/20, 10 Ca 260/20, 10 Ca 1407/20, 10 Ca 4930/20 und 10 Ca 2220/20) und einen Kammertermin am 19.5.2021 (Verfahren 10 Ca 970/20, 10 BV 74/19, 10 Ca 2260/20, 10 Ca 2660/20 und 10 Ca 4110/20) festgesetzt hat.
- b) In die Zuständigkeit der 7. Kammer fallen die Verfahren, für die die 10. Kammer einen Gütetermin am 16.04.2021 (Verfahren: 10 Ca 760/21, 10 Ca 190/21, 1 Ca 200/21, 10 Ca 230/20, 10 Ca 4410/20, 10 Ca 4440/20, 10 Ca 194/21, 10 Ca 4920/20, 10 Ca 4450/20, 10 Ca 270/20, 10 Ca 4460/20, 10 Ca 107/21, 10 Ca 220/21, 10 Ca 4630/20), einen Gütetermin am 30.04.2021 (Verfahren: 10 Ca 320/21, 10 Ca 860/21, 10 Ca 360/21, 10 Ca 390/21, 10 Ca 394/21, 10 Ca 400/21, 10 Ca 407/21, 10 Ca 410/21, 10 Ca 4710/20, 10 Ca 4107/20, 10 Ca 430/21, 10 Ca 500/21) sowie einen Gütetermin am 14.05.2021 (Verfahren: 10 Ca 540/21, 10 Ca 3150/20, 10 Ca 600/21, 10 Ca 560/21, 10 Ca 240/21, 10 Ca 520/21) festgesetzt hat.
- c) In die Zuständigkeit der 7. Kammer fallen jeweils die ersten beiden nach dem 01.04.2021 neu eingehenden Ca- bzw. BV-Verfahren der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 8., 9. Kammer.
- d) Die 10. Kammer übernimmt von den übrigen Kammern mit Ausnahme der 7. Kammer folgende 21 auf einen Kammertermin terminierten Verfahren:
 - 1 Ca 4281/20, 1 Ca 41/21, 2 Ca 1022/20, 2 Ca 2617/20, 2 Ca 4712/19, 3 Ca 1033/20, 3 Ca 4373/20, 3 BV 77/20, 4 Ca 4434/20, 5 Ca 3215/20, 5 Ca 3235/20, 5 Ca 3745/20, 6 Ca 3496/20, 6 Ca 4816/20, 6 Ca 4576/20, 8 Ca 2187/20, 8 Ca 2758/20, 8 Ca 2757/20, 9 Ca 4769/20, 9 Ca 4489/20, 9 Ca 4584/20

Dabei handelt es sich unter Berücksichtigung der jeweiligen AKA des richterlichen Dienstes um die ersten nach dem 1.5.2021 am Stichtag 25.03.2021festgelegten Kammertermine.

e) Die 10. Kammer übernimmt von den übrigen Kammern mit Ausnahme der 7. Kammer folgende 27 für den Zeitraum nach dem 20.04.2021 am Stichtag 25.03.2021 festgelegten Güteterminsachen zum dauernden Verbleib:

1 BV 28/21, 1 Ca 4371/20, 2 Ca 282/21, 2 Ca 727/21, 2 Ca 527/21, 2 Ca 522/21, 3 Ca 553/21, 3 Ca 303/21, 3 Ca 443/21, 3 Ca 743/21, 4 Ca 654/21, 4 Ca 644/21, 5 Ca 3645/20, 5 Ca 3205/20, 5 BV 21/21, 6 Ca 777/21, 6 Ca 676/21, 6 Ca 236/21, 6 Ca 726/21, 8 Ca 4558/20, 8 Ca 428/21, 8 Ca 418/21, 8 Ca 66/21, 9 Ca 699/21, 9 Ca 674/21, 9 Ca 329/21, 9 Ca 599/21.

III. Erfassung durch die Geschäftsstelle

4.

BVGa- und Ga-Sachen sind unverzüglich nach Eingang einzutragen. Wechselt die Zuständigkeit einer Kammer oder gehen mehrere Anträge/Sachen gleichzeitig ein, gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.

B. Vorsitz und Vertretung

- II. Kammervorsitzende und deren regelmäßige Vertretung
- 1. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:

Direktorin des Arbeitsgerichts Nixdorf-Hengsbach

Regelmäßiger Vertreter:

Der Vorsitzende der 5. Kammer

2. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:

Richter am Arbeitsgericht Dr. Oelmüller

Regelmäßige Vertreterin:

Die Vorsitzende der 9. Kammer

3. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:

Richterin am Arbeitsgericht Thiele

Regelmäßige Vertreterin:

Die Vorsitzende der 10. Kammer

4. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:

Richterin am Arbeitsgericht Dr. Kirchner

Regelmäßige Vertreterin:

Der Vorsitzende der 7. Kammer

5. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:

Richter am Arbeitsgericht Dr. Mareck

Regelmäßige Vertreterin:

Die Vorsitzende der 1. Kammer

6. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:

Richter am Arbeitsgericht Wolkenhauer

Regelmäßige Vertreterin:

Die Vorsitzende der 8. Kammer

7. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender

Richter am Arbeitsgericht Dr. Elking

Regelmäßige Vertreterin:

Die Vorsitzende der 4. Kammer

8. Kammer: Ordentliche Vorsitzender:

Richterin am Arbeitsgericht Bollig

Regelmäßiger Vertreter:

Der Vorsitzende der 6. Kammer

9. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:

Richterin am Arbeitsgericht Dr. Großfeld-Pigorsch

Regelmäßiger Vertreter:

Der Vorsitzende der 2. Kammer

10. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:

Richterin Gutt

Regelmäßige Vertreterin:

Die Vorsitzende der 3. Kammer

IV. Zuständigkeit für Entscheidungen über Befangenheit

Über ein gegen den Vorsitzenden/ die Vorsitzende einer Kammer gerichtetes Ablehnungsgesuch entscheiden:

Vorsitzende/r der Kammer	Vorsitzende/n der Kammer
1. über ein Gesuch gegen	3.
2. über ein Gesuch gegen	8.
3. über ein Gesuch gegen	2.
4. über ein Gesuch gegen	5.
5. über ein Gesuch gegen	6.
6. über ein Gesuch gegen	9.
7. über ein Gesuch gegen	4.
8. über ein Gesuch gegen	7.
9. über ein Gesuch gegen	10.
10. über ein Gesuch gegen	1.

unter Beiziehung der ehrenamtlichen Richter/innen der eigenen Kammer.

Dieses Verfahren gilt auch für den Fall der Selbstablehnung.

Im Falle der Ablehnung wegen Befangenheit aller Richter/innen einer Kammer entscheidet der/die jeweils vorstehend vorgesehene Kammervorsitzende unter Beteiligung der für seine Kammer zu ladenden ehrenamtlichen Richter/innen.

Dortmund, den 25.03.2021

gez. Nixdorf-Hengsbach	gez. Dr. Großfeld-Pigorsch	gez. Dr. Kirchner		
Nixdorf-Hengsbach	Dr. Großfeld-Pigorsch	Dr. Kirchner		
gez. Dr. Mareck	<u>-urlaubsabwesen</u>	<u>d</u>		
Dr. Mareck	Wolkenhauer			

<u>Anlagen</u>

Anlage I a) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021

BV -Verfahren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	18	19	20	21	22		23	24	25
26	27	28		29	30	31	32	33	34
35	36	37	38	39	40		41	42	43
	44	45		46	47	48	49	50	51
52	53	54	55	56	57		58	59	60
61	62	63		64	65	66	67	68	69
	70	71	72	73	74		75	76	77
78	79	80			81	82	83	84	85
86	87	88	89	90	91		92	93	94
	95	96		97	98	99	100	101	102
103	104	105	106	107	108		109	110	111
112	113	114		115	116	117	118	119	120
	121	122	123	124	125		126	127	128
129	130	131		132	133	134	135	136	137
138	139	140	141	142	143		144	145	146
	147	148		149	150	151	152	153	154
155	156	157	158	159	160		161	162	163
164	165	166			167	168	169	170	171
	172	173	174	175	176		177	178	179

180	181	182		183	184	185	186	187	188
189	190	191	192	193	194		195	196	197
	198	199		200	201	202	203	204	205
206	207	208	209	210	211		212	213	214
215	216	217		218	219	220	221	222	223
	224	225	226	227	228		229	230	231
232	233	234		235	236	237	238	239	240
241	242	243	244	245	246		247	248	249
	250	251			252	253	254	255	256
257	258	259	260	261	262		263	264	265
266	267	268		269	270	271	272	273	274
	275	276	277	278	279		280	281	282
283	284	285		286	287	288	289	290	291
292	293	294	295	296	297		298	299	300
	301	302		303	304	305	306	307	308
309	310	311	312	313	314		315	316	317

Anlage I b) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021

AR -Verfahren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
				12	13	14	15	16	17
	18	19	20	21	22		23	24	25
26	27	28		29	30	31	32	33	34
35	36	37	38	39	40		41	42	43
	44	45		46	47	48	49	50	51
52	53	54	55	56	57		58	59	60
61	62	63		64	65	66	67	68	69
	70	71	72	73	74		75	76	77
78	79	80			81	82	83	84	85
86	87	88	89	90	91		92	93	94
	95	96		97	98	99	100	101	102
103	104	105	106	107	108		109	110	111
112	113	114		115	116	117	118	119	120
	121	122	123	124	125		126	127	128
129	130	131		132	133	134	135	136	137
138	139	140	141	142	143		144	145	146
	147	148		149	150	151	152	153	154
155	156	157	158	159	160		161	162	163
164	165	166			167	168	169	170	171
	172	173	174	175	176		177	178	179

180	181	182		183	184	185	186	187	188
189	190	191	192	193	194		195	196	197
	198	199		200	201	202	203	204	205
206	207	208	209	210	211		212	213	214
215	216	217		218	219	220	221	222	223
	224	225	226	227	228		229	230	231
232	233	234		235	236	237	238	239	240
241	242	243	244	245	246		247	248	249
	250	251			252	253	254	255	256
257	258	259	260	261	262		263	264	265
266	267	268		269	270	271	272	273	274
	275	276	277	278	279		280	281	282
283	284	285		286	287	288	289	290	291
292	293	294	295	296	297		298	299	300
	301	302		303	304	305	306	307	308
309	310	311	312	313	314		315	316	317

Anlage II a) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021

Ga-Verfahren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					1		2	3	4
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
15	16	17		18	19		20	21	22
	23	24	25	26	27	28	29	30	31
32	33	34		35	36		37	38	39
40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
	50	51		52	53		54	55	56
57	58	59	60	61	62	63	64	65	66
67	68	69		70	71		72	73	74
	75	76	77	78	79	80	81	82	83
84	85	86			87		88	89	90
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
	101	102		103	104		105	106	107
108	109	110	111	112	113	114	115	116	117
118	119	120		121	122		123	124	125

Anlage II b) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021

BVGa-Verfahren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					1		2	3	4
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
15	16	17		18	19		20	21	22
	23	24	25	26	27	28	29	30	31
32	33	34		35	36		37	38	39
40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
	50	51		52	53		54	55	56
57	58	59	60	61	62	63	64	65	66
67	68	69		70	71		72	73	74
	75	76	77	78	79	80	81	82	83
84	85	86			87		88	89	90
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
	101	102		103	104		105	106	107
108	109	110	111	112	113	114	115	115	117
118	119	120		121	122		123	124	125

Anlage III zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021

Kammer	regelmäßige	weitere						
	Vertretung	Vertretung						
1	5	8	3	2	6	9	7	10
2	9	6	4	1	3	10	8	7
3	10	4	1	5	9	8	6	2
4	7	5	2	10	1	6	3	9
5	1	3	8	4	10	7	9	6
6	8	2	5	9	7	1	10	4
7	4	10	9	3	8	2	1	5
8	6	9	10	7	5	4	2	3
9	2	7	6	8	4	3	5	1
10	3	1	7	6	2	5	4	8

<u>Sitzungstage</u>

1. Kammer:	Güteverhandlung Streitverhandlung	dienstags donnerstags
2. Kammer:	Güteverhandlung Streitverhandlung	donnerstags dienstags
3. Kammer:	Güteverhandlung Streitverhandlung	mittwochs freitags
4. Kammer:	Güteverhandlung Streitverhandlung	donnerstags donnerstags
5. Kammer:	Güteverhandlung Streitverhandlung	freitags, dienstags
6. Kammer:	Güteverhandlung Streitverhandlung	montags donnerstags
7. Kammer:	Güteverhandlung Streitverhandlung	freitags freitags

8. Kammer: Güteverhandlung montags

Streitverhandlung mittwochs

9. Kammer: Güteverhandlung montags Streitverhandlung mittwochs

10. Kammer: Güteverhandlung freitags

Streitverhandlung mittwochs

Dortmund, den 25.03.2021

gez. Nixdorf-Hengsbach gez. Dr. Großfeld-Pigorsch gez. Dr. Kirchner

Nixdorf-Hengsbach Dr. Großfeld-Pigorsch Dr. Kirchner

gez. Dr. Mareck - urlaubsabwesend -

Dr. Mareck Wolkenhauer

Der Geschäftsverteilungsplan wurde wie folgt geändert:

Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

-3204-

Beschluss

Wegen ... ist der Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst vom 17.12.2020 wie folgt zu ergänzen:

Im Zeitraum vom 12.07.2021 bis 13.07.2021 erfolgt die Vertretung der 7. Kammer durch die Vorsitzende der 1. Kammer.

Im Zeitraum vom 14.07.2021 bis 16.07.2021 erfolgt die Vertretung der 7. Kammer durch die Vorsitzende der 10. Kammer.

Im Zeitraum vom 12.07.2021 bis 13.07.2021 erfolgt die Vertretung der 8. Kammer durch den Vorsitzenden der 5. Kammer.

Im Zeitraum vom 14.07.2021 bis 16.07.2021 erfolgt die Vertretung der 8. Kammer durch die Vorsitzende der 9. Kammer.

Dortmund, 12.07.2021

gez. Nixdorf-Hengsbachgez. Dr. Großfeld-Pigorschgez. Dr. MareckNixdorf-HengsbachDr. Großfeld-PigorschDr. Mareck

Der Geschäftsverteilungsplan wurde wie folgt geändert:

-3204-

Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

Beschluss

Der Geschäftsverteilungsplan wurde wie folgt geändert:

1.

Mit Wirkung vom 01.10.2021 übernimmt ... den Vorsitz über die 8. Kammer.

2.

Die am 23.09.2021 auf einen Kammertermin der 8. Kammer festgesetzten letzten 6 Verfahren beginnend mit dem auf den spätesten Termin festgelegten Verfahren werden beginnend mit der 1. Kammer den Vorsitzenden der 1., 2., 3., 5., 6. und 9. Kammer zugewiesen. Daraus ergibt sich folgende Zuweisung:

- 1. Kammer 8 Ca 2458/21
- 2. Kammer 8 Ca 2454/21
- 3. Kammer 8 Ca 657/21
- 5. Kammer 8 Ca 2498/21
- 6. Kammer 8 Ca 2268/21
- 9. Kammer 8 Ca 857/21

Anlage III des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt ergänzt:

Kammer	regelmäßige Ver-	weitere Ver-							
	tretung	tretung							
1	5	8	3	2	6	9	7	10	4
2	9	6	4	1	3	10	8	7	5
3	10	4	1	5	9	8	6	2	7
4	7	5	2	10	1	6	3	9	8

5	1	3	8	4	10	7	9	6	2
6	8	2	5	9	7	1	10	4	3
7	4	10	9	3	8	2	1	5	6
8	6	9	10	7	5	4	2	3	1
9	2	7	6	8	4	3	5	1	10
10	3	1	7	6	2	5	4	8	9

4.

Ziff. IV zur Zuständigkeit für Entscheidungen über Befangenheit ist wie folgt anzupassen:

Über ein gegen den Vorsitzenden/die Vorsitzende einer Kammer gerichtetes Ablehnungsgesuch entscheiden:

Vorsitzende/r der Kammer	Vorsitzende/n der Kammer
1. über ein Gesuch gegen	3.
2. über ein Gesuch gegen	8.
über ein Gesuch gegen	2.
4. über ein Gesuch gegen	5.
5. über ein Gesuch gegen	6.
6. über ein Gesuch gegen	9.
7. über ein Gesuch gegen	10.
8. über ein Gesuch gegen	7.
9. über ein Gesuch gegen	4.
10. über ein Gesuch gegen	1.

3.

Nicht in der Poststelle von Eureka eingegangene Klagen oder Anträge, die aber auf dem e2P-Server rechtswirksam eingegangen sind, werden so behandelt, als seien sie bei Kenntnisnahme und Ausdruck zugegangen und werden sodann entsprechend eingetragen und zugeordnet.

Dortmund, den 29.09.2021

gez. Nixdorf-Hengsbachgez. Dr. Kirchnergez. Dr. MareckNixdorf-HengsbachDr. KirchnerDr. Mareck

gez. Wolkenhauer

Wolkenhauer